

**Gegenanträge der
Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V. (www.vzfk.de), Berlin,
zur Tagesordnung der Hauptversammlung der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank
Aktiengesellschaft (HVB) am 26. und 27. Juni 2007 in München**

Tagesordnungspunkt 3 (Entlastung des Vorstands)

Tagesordnungspunkt 4 (Entlastung des Aufsichtsrats)

Gegenantrag: Vorstand (Tagesordnungspunkt 3) und Aufsichtsrat (Tagesordnungspunkt 4) werden nicht entlastet.

Begründung: Vorstand und Aufsichtsrat haben nicht als Sachwalter der Interessen aller Aktionäre die Belange der Minderheitsaktionäre im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Sie hätten nicht die Belange der HVB hinter die wirtschaftlichen Interessen und Vorgaben der UniCredito Italiano S.p.A. (Hauptaktionär) zurückstellen und seine Vorgaben umfassend umsetzen dürfen. Dazu gehören auch die Übertragung der wesentlichen Beteiligungen meist weit unter dem inneren Wert an den Hauptaktionär sowie die Beschränkung der weiteren Geschäftstätigkeiten im Wesentlichen auf das Inland.

Tagesordnungspunkt 8 (Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär)

Gegenantrag: Der Tagesordnungspunkt 8 (Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär) wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Begründung: Die für den Übertragungsbeschluss vorgelegte Unternehmensbewertung gibt den inneren Wert der Gesellschaft nicht richtig wieder. Insbesondere wird nicht berücksichtigt, dass die Gesellschaft auf der Grundlage rechtswidriger Weisungen durch den Hauptaktionär in den Konzernverbund des Hauptaktionärs integriert wurde. So hat die Gesellschaft beispielsweise wesentliche Beteiligungen weit unter dem wahren Wert an den Hauptaktionär oder mit ihm verbundenen Gesellschaften bzw. Dritte veräußert. Dazu gehören nicht nur die Beteiligungen, die auf der Grundlage der Beschlussfassungen der letzten Hauptversammlung am 25. Oktober 2006 veräußert worden sind. Auch der Verkauf der Activest-Gesellschaften im Juli 2006 entspricht nicht der bisherigen, langjährigen Geschäftspolitik der HVB, die jetzt nur noch im Inland tätig sein soll.

Ein Übertragungsbeschluss kann erst dann gefasst werden, wenn eine Unternehmensbewertung vorliegt, die den Ertragswert der auf der Grundlage der Beschlussfassungen der Hauptversammlung am 25. Oktober 2006 übertragenen Beteiligungen bzw. die wegen dieser Veräußerungen entstandenen Ersatzansprüche gegen den Hauptaktionär mit umfaßt, bzw. wenn ein in Ansehung dieser derzeit nicht erfaßten Ersatzansprüche richtiger Jahresabschluß der Gesellschaft vorliegt.

Tagesordnungspunkt 3 (Entlastung des Vorstands)

Tagesordnungspunkt 4 (Entlastung des Aufsichtsrats)

Tagesordnungspunkt 8 (Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär)

Gegenantrag: Bestellung eines Sonderprüfers nach § 142 Abs. 1 AktG zur Prüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung von Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Integration der Gesellschaft in den Konzern des Hauptaktionärs:

„Die Hauptversammlung bestellt Herrn Rechtsanwalt Dr. Malte Diesselhorst, Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin zum Sonderprüfer. Er kann geeignete Hilfspersonen zur Prüfung hinzuziehen. Mit dem Sonderprüfer wird ein entsprechender Vertrag abgeschlossen, zu dessen Abschluß der Vorstand, hilfsweise der die Hauptversammlung beurkundende Notar, äußerst hilfsweise der Leiter der Hauptversammlung ermächtigt und verpflichtet werden. Sollte der Sonderprüfer das Mandat nicht übernehmen oder die Tätigkeit nicht abschließen, bestellt die Präsidentin des Kammergerichts Berlin einen anderen Prüfer, der über die erforderliche Sachkunde nachweislich verfügt.

Die Sonderprüfung soll sich auf die nachfolgenden Vorgänge der Geschäftsführung sowie auf die Aufdeckung von aktien- und konzernrechtswidrigen bzw. kapitalmarktwidrigen Eingriffen bzw. Leitungsmaßnahmen zu Lasten der Gesellschaft beziehen. Dabei sind mögliche Ansprüche der Gesellschaft wie zum Beispiel auf Schadensersatz oder Nachteilsausgleich sowie über Reflexschäden hinausgehende Ansprüche der Aktionäre gegen gegenwärtige oder ehemalige Organmitglieder zu ermitteln und festzustellen. Die nachfolgend dargestellten Prüfungsgegenstände sind lediglich als eine beispielhafte Aufzählung für mögliche Ansatzpunkte der weiteren Prüfertätigkeiten anzusehen.

Auf der Seite der Gesellschaft sind auch die mit ihr in den Geschäftsjahren 2005 und 2006 nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Gesellschaften in die Sonderprüfung einzubeziehen. Die Sonderprüfung richtet sich gegen die gegenwärtigen oder ehemaligen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft (Gesellschaft) einschließlich der Arbeitnehmervertreter und soll auch Feststellungen zu der Frage treffen, ob die handelnden Organmitglieder gegenüber der Gesellschaft gemäß § 823 Abs. 2 BGB iVm strafrechtlichen Normen haften.

Prüfungsgegenstand 1: Abschluß des Business Combination Agreement sowie des Restated Bank of the Regions Agreement, Konzernintegration und die Übertragung von wesentlichen Beteiligungen auf der Grundlage der Beschlussfassungen der außerordentlichen Hauptversammlung am 25. Oktober 2006

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 25. Oktober 2006 hat die Gesellschaft den folgenden Übertragungsvereinbarungen zugestimmt:

- Anteilskaufvertrag vom 12. September 2006 über die von der Gesellschaft gehaltenen 113.989.900 Stückaktien (mit Stimmrecht) der Bank Austria Creditanstalt AG, Wien (BA-CA) an die UniCredito Italiano S.p.A., Genua (Tagesordnungspunkt 1);
- Anteilskaufvertrag vom 12. September 2006 über die von der Gesellschaft gehaltenen 1.098.342 Stammaktien im Nennwert von je Hrywnja (UAH) 100 an der Joint Stock Commercial Bank HVB Bank Ukraine, Kiew, an die UniCredito Italiano S.p.A., Genua (Tagesordnungspunkt 2);
- Anteilskaufvertrag vom 12. September 2006 über die von der Gesellschaft gehaltenen Stammaktien und Optionen an Stammaktien der Closed Joint Stock Company International Moscow Bank, Moskau, sowie über sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft aus den Ergänzenden Vereinbarungen mit Minderheitsaktionären und Kreditgebern der Closed Joint Stock Company International Moscow Bank, Moskau, betreffend unter anderem schwebende Erwerbsrechte und –pflichten hinsichtlich Stamm- und Vorzugsaktien der Closed Joint Stock Company International Moscow Bank an die Bank Austria Creditanstalt AG, Wien (Tagesordnungspunkt 3);
- Anteilskaufvertrag vom 12. September 2006 über die von der Gesellschaft gehaltenen 4.172.917 Namensaktien im Nennwert von je Lats (LVL) 10 der „HVB Bank Latvia“ AS, Riga, zwischen der Gesellschaft als Verkäuferin und der Bank Austria Creditanstalt AG, Wien, als Käuferin (Tagesordnungspunkt 4);
- Unternehmenskaufvertrag (asset deal) vom 12. September 2006 über die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten der HVB Niederlassung Vilnius („litauischer Unternehmenskaufvertrag“) zwischen der Gesellschaft als Verkäuferin und der „HVB Bank Latvia“ AS, Riga (Tagesordnungspunkt 5);
- Unternehmenskaufvertrag (asset deal) vom 12. September 2006 über die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten der HVB Niederlassung Tallinn („estnischer Unternehmenskaufvertrag“) zwischen der Gesellschaft als Verkäuferin und der „HVB Bank Latvia“ AS, Riga (Tagesordnungspunkt 6);

Dazu ergibt sich der folgende Prüfungsbedarf:

- 1.1. Haben die Organe im Rahmen des Abschlusses bzw. der Umsetzung des Business Combination sowie des Agreement Restated Bank of the Regions Agreement oder bei der Duldung bzw. Durchführung von Konzernintegrationsmaßnahmen ihre Pflichten verletzt, beispielsweise durch (a) Annahme der Position als Chairman des Board of Directors des Hauptaktionärs durch Herrn Rampl, (b) financial assistance durch Verbuchung einer Sonderabschreibung auf NPL-Portfolien von 2,5 Mrd. Euro trotz den durch die Portfolioverkäufe zu erzielenden Preisen, (c) Zuwendung und Annahme von Vorteilen an bzw. durch den Arbeitnehmervertreter König im Aufsichtsrat (BMW 5er Touring und satte Gehaltserhöhung Anfang 2005 [FTD, 23.5.2006]) sowie ggf. andere Verdi-Vertreter, (d) Duldung der Veräußerung der Splitskabanka und der BPH-Vereinbarungen durch den Hauptaktionär zu Lasten der HVB Group.
- 1.2. Sind für die Gesellschaften Preise erzielt worden, die die Gesellschaft in einem Auktionsverfahren mit fremden Dritten für die Kontrollübertragungen hätte erzielen können, beispielsweise im Vergleich zu den Erwerben der Splitskabanka, der Angebote für ABN Amro oder Hypo Alpe Adria. Ist es hierbei bzw. im Verlauf der Transaktion zu rechtswidrigen Einflußnahmen seitens des Hauptaktionärs auf den Verkaufsentschluß der Organe als solchem bzw. auf die zugrundezulegende Bewertung oder zu nicht-ausgeglichenen bzw. nicht ausgleichsfähigen Nachteilszufügungen gekommen?

- 1.3. Haben die Organe ihre Pflichten verletzt, als sie die bis Anfang 2005 propagierte Wachstumsstrategie in Österreich und CEE aufgegeben haben und die Gesellschaft der Unsicherheit attraktiver Reinvestitionsmöglichkeiten und negativer Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Bank (Geschäftsbericht, S. 100) ausgesetzt haben?
- 1.4. Haben die Organe ihre Pflichten verletzt, indem vom Hauptaktionär veranlaßte Restrukturierungsaufwendungen in dreistelliger Millionenhöhe nicht zum Ausgleich veranlagt wurden?
- 1.5. Haben die Organe dadurch ihre Pflichten verletzt, daß Vermögensverlagerungen an den Hauptaktionär durch die BA-CA sowie eine übermäßige Verwässerung der Beteiligung der Gesellschaft an der BA-CA geduldet wurden?
- 1.6. Haben die Organe ihre Pflichten verletzt, weil Transferleistungen der Gesellschaft an nunmehr dem Hauptaktionär zugeordnete Einheit erbracht wurden oder werden, ohne daß dafür eine marktübliche Vergütung gezahlt wird?
- 1.7. Haben die Organe ihre Pflichten dadurch verletzt, daß für die nur zeitweilige Überlassung des Investmentbankgeschäftes zur Nutzung des Verlustvortrages unter fortgeführter Leitung des Hauptaktionärs Aktien in einem Wert ausgegeben wurden, der den Gegenwert der nur zeitweiligen Betriebsüberlassung bei weitem übersteigt?
- 1.8. Haben die Organe ihre Pflichten (einschließlich gesetzlicher Geheimhaltungsverbote) dadurch verletzt, daß sie die Etablierung direkter Weisungs- und Berichtslinien zwischen den Bereichsvorständen der Gesellschaft und den entsprechenden Division Heads des Hauptaktionärs geduldet oder unterstützt oder umgesetzt haben?
- 1.9. Verletzt der Vorstandsvorsitzende seine Pflichten dadurch, daß er sich durch eine Annahme einer Position im Group Executive Committee des Hauptaktionärs als „German Region Strategic Advisory Staff“ der unmittelbaren Weisungsgewalt des Vorstandsvorsitzenden der Hauptaktionärs unterstellt hat?

Prüfungsgegenstand 2: Ermittlung einer angemessenen Barabfindung

Die angebotene Barabfindung berücksichtigt nicht den Ertragswert der Beteiligungen, die auf der Grundlage der Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung am 25. Oktober 2006 veräußert wurden.

- 2.1. Haben Organe der Gesellschaft pflichtwidrig Einfluß auf die Bewertung genommen, etwa durch (a) Veränderung von Gewinnprognosen, (b) Nichtberechnung von Positionen gemäß der Prüfungsfragen 1.1-1.9 oben, (c) unvollständige Information der Gutachter, (d) unvollständige Abhängigkeitsberichte und (e) unrichtige Angaben zum Beta-Faktor der Gesellschaft?
- 2.2. Ergeben sich aus der in der Hauptversammlung der BA-CA am 3. Mai 2007 vorgelegte Unternehmensbewertung Anhaltspunkte für eine pflichtwidrige Unternehmensbewertung durch die Organe, die der Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. Oktober 2006 vorgelegt wurde? Ergibt sich eine Pflichtverletzung daraus, daß die Organe die BA-CA Aktien kurz vor dem Datum der

Dividendenzahlung der BA-CA in Höhe von €4,00 für das Geschäftsjahr 2006 an den Hauptaktionär übertragen haben?

- 2.3. Haben Organmitglieder Kenntnis oder haben sie mit dem Ziel, den Kurs der HVB Aktie niedrig zu halten, direkt oder indirekt Einfluß genommen auf massive Aktienverkäufe nach Ankündigung des Squeeze-out Preises, beispielsweise durch verbundene oder befreundete italienische Finanzinstitute oder Fonds?

Begründung: Die Beschlussfassungen zu Tagesordnungspunkt 3 (Entlastung des Vorstands), Tagesordnungspunkt 4 (Entlastung des Aufsichtsrats) und Tagesordnungspunkt 8 (Squeeze-out) können erst dann gefasst werden, wenn der Bericht des Sonderprüfers vorliegt und die angebotene Barabfindung angemessen angehoben wird.

Berlin, 11. Juni 2007